



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur gemeinsamen Pressemitteilung vom 01.12.2022

Datum: 16.03.2023

Seite 1 von 2

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den – mittlerweile 31-jährigen – Tatverdächtigen Anklage bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster erhoben. Dem Angeschuldigten wird die Tötung seiner Bekannten am 09.11.2022 in Warendorf zur Last gelegt. Die Staatsanwaltschaft erhebt in der nun zugestellten Anklageschrift den Vorwurf des Mordes, des Raubes mit Todesfolge, der Vergewaltigung mit Todesfolge, der Freiheitsberaubung mit Todesfolge sowie des Computerbetruges.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:
pressestelle@sta-muenster.nrw.de

Nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen lernte der Angeschuldigte die zum angeklagten Tatzeitpunkt 21-jährige Geschädigte während der gemeinsamen Ausbildung in einem Krankenhaus in Telgte im Jahr 2019 kennen. In der Folgezeit entwickelte sich zwischen den beiden eine vermutlich durchaus freundschaftlich geprägte Bekanntschaft, in der es aber im Sommer des Jahres 2022 zu einem Zerwürfnis und dadurch zu einem von der Geschädigten veranlassten Kontaktabbruch kam. Hintergrund waren offensichtlich von dem Angeschuldigten ausgehende Differenzen, vermutlich im Zusammenhang mit einer von ihm behaupteten – im Rahmen der Ermittlungen aber objektiv nicht belegten - angeblichen eigenen Krebserkrankung. So soll der Angeschuldigte die Geschädigte in elektronischen Nachrichten unter anderem beleidigt und deutlich gemacht haben, den Kontaktabbruch nicht zu akzeptieren.

Am frühen Morgen des 09.11.2022 soll sich der Angeschuldigte nach dem Vorwurf in der Anklageschrift gegen 05:30 Uhr zu der Wohnanschrift der Geschädigten in Warendorf begeben haben. Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft soll sich der - zum damaligen Zeitpunkt erwerbs- und mittellose - Angeschuldigte dazu entschlossen haben, die junge Frau an diesem Morgen sexuell zu missbrauchen, auszurauben und sodann zu töten. Aufgrund welcher konkreten Motivation der Angeschuldigten diesen Entschluss gefasst haben soll, ist durch die Ermittlungen – insbesondere mangels einer entsprechenden Äußerung des Angeschuldigten hierzu – bislang nicht hinreichend sicher festzustellen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll der Angeschuldigte die Geschädigte auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle mit einem mitgeführten Messer



im Bereich der Hauseingangstür abgepasst und ihre Wohnung zurückgedrängt haben. Hierbei soll der Angeschuldigte die Frau schon im Eingangsbereich des Hauses mit dem Messer verletzt und zurück in die Wohnung gedrängt haben. In der Wohnung soll der Angeschuldigte die Frau sodann sexuell missbraucht und bei diesem Geschehen mit massiver Gewalt am Hals gewürgt haben, um hierdurch ihren Widerstand verhindern. Diese erhebliche Gewalteinwirkung gegen den Hals führte noch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dem Tod der 21 Jahre alt gewordenen Frau. Im Anschluss an dieses vorgeworfene Geschehen soll der Angeschuldigte – wie geplant – Wertgegenstände des Opfers, unter anderem die Geldbörse mit Bankkarte, an sich genommen haben. Er soll dann die Wohnung verlassen und mit der Karte an einem Geldautomaten in Warendorf einen Bargeldbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro von dem Konto der Frau abgehoben haben.

Der Angeschuldigte, der sich zunächst seit dem 11.11.2022 auf der Flucht befand, konnte aufgrund der eingeleiteten Fahndung am 15.11.2022 in Spanien festgenommen werden. In seinem Fahrzeug konnte unter anderem ein Messer sichergestellt werden, an dem Spuren des Opfers nachgewiesen werden konnten. Nach der Überstellung durch die spanischen Behörden befindet sich der Angeschuldigte seit dem 30.11.2022 aufgrund des zuvor von der Staatsanwaltschaft Münster erwirkten Haftbefehls in Untersuchungshaft.

Der Angeschuldigte hat sich bislang zu den Tatvorwürfen nicht geäußert. In zwei auf seinem Mobiltelefon gesicherten privaten Videobotschaften soll der Angeschuldigte seine Täterschaft in allgemein gehaltener Form eingeräumt haben.

Für den Angeschuldigten gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Das Landgericht Münster hat über die Zulassung der Anklageschrift zu entscheiden.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt